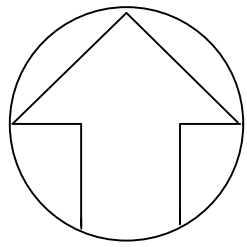
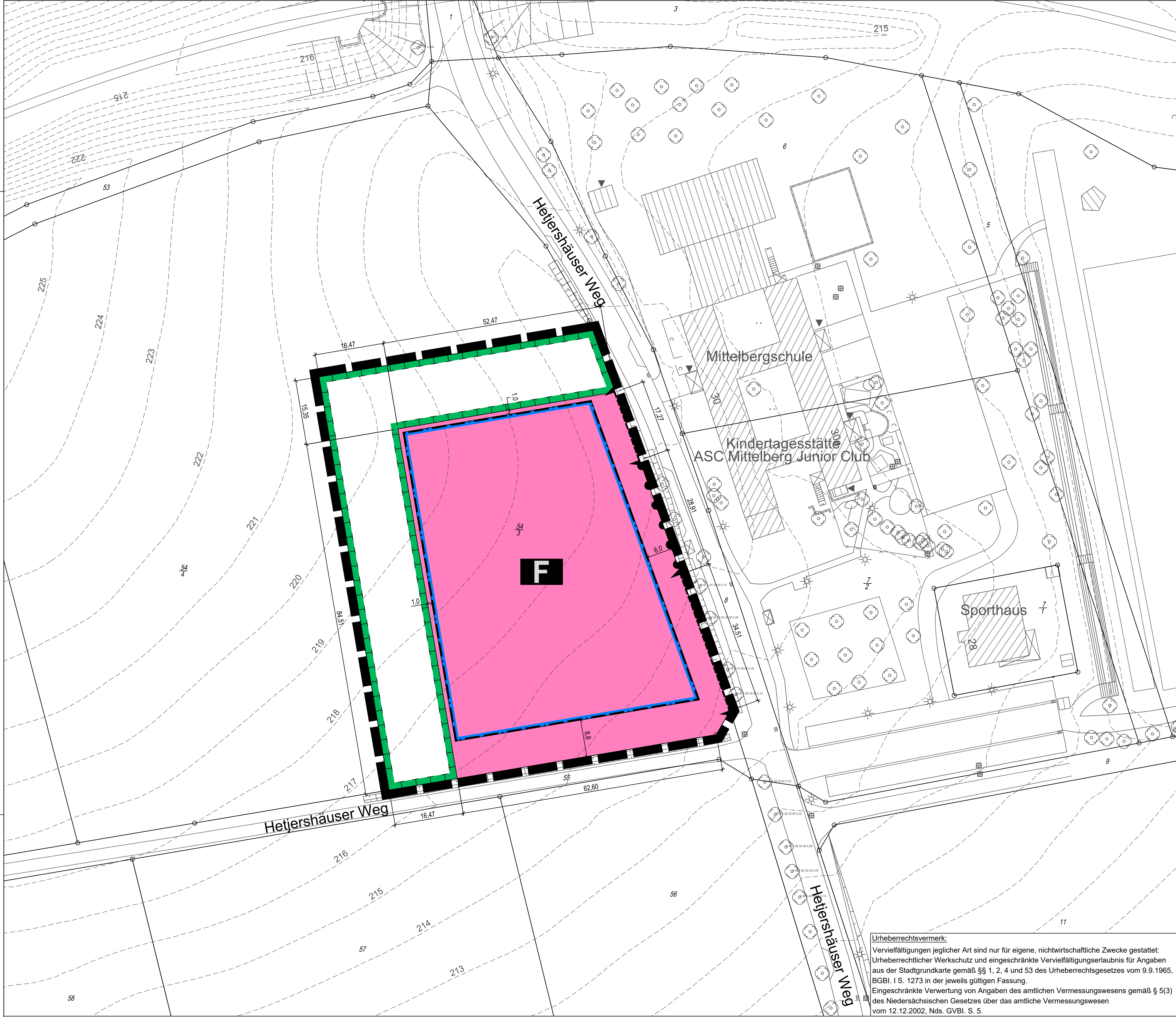


Bebauungsplan Göttingen - Hetjershausen Nr. 14

"Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"



M 1 : 500



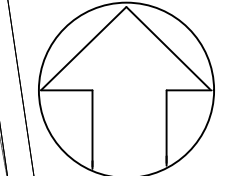
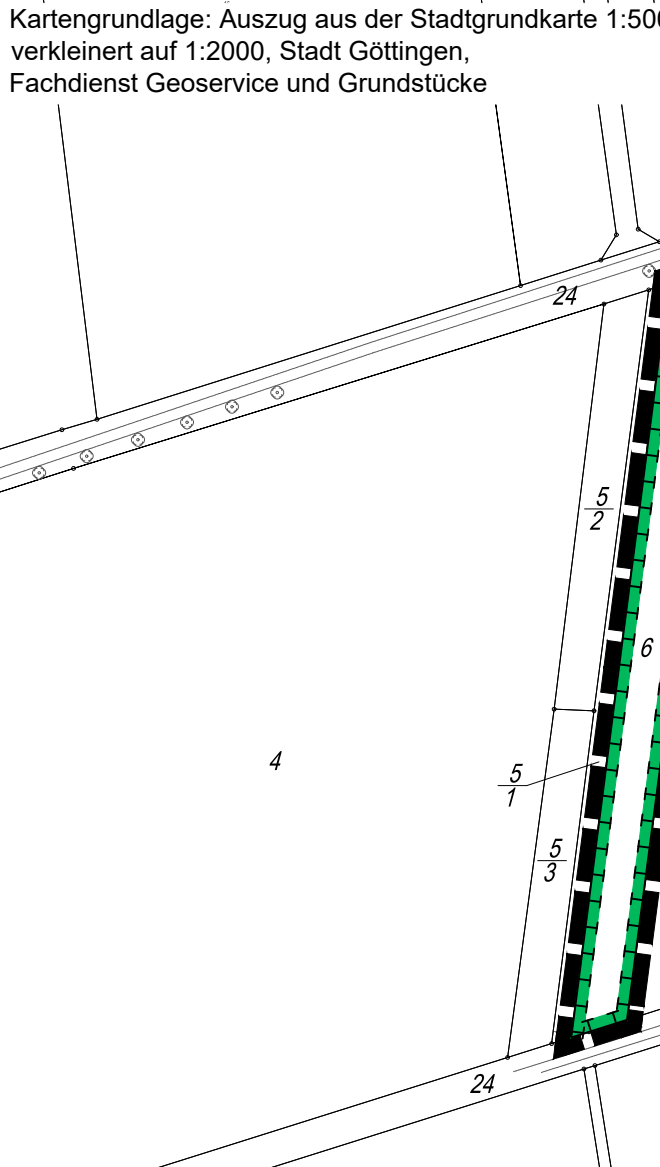
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung: Feuerwehr
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein-/Ausfahrbereich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB), Größe des GB = 7.949 m²

HINWEISE / PLANUNTERLAGE

- Maßketten, Angaben in Meter
- Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen
- Flurstücksnr.
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Überdachungen
- Gebäude oder Anbauten nicht im Liegenschaftskataster enthalten
- Mauern
- Beleuchtung
- Zaune
- vorhandene Bäume
- Höhenlinien aus DGM (Äquidistanz 1 m)

Geltungsbereich B für CEF-Maßnahme Feldlerche



M 1 : 2000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist nur die Errichtung, sowie die Nutzung baulicher Anlagen, die dem Zweck einer Feuerwehr dienen, zulässig. Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, ist ausschließlich die Errichtung des Nutzungszweckes Feuerwehr dienenden Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich erforderlicher oder dienender Nebenanlagen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ
Die Grundflächenzahl (GRZ) der Gemeinbedarfsfläche wird mit 0,7 festgesetzt. Überschreitungen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der Gebäude darf die Höhe von 228 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten. Maßgeblich für die Bemessung ist der höchste Punkt des Gebäudes (z.B. First oder Attika). Eine Überschreitung durch untergeordnete technische Anlagen, z.B. Be- und Entlüftungsanlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, ist um bis zu 2,00 m zulässig.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche**
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude aller Art unzulässig (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO). Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie für den Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche erforderlich sind.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche ist als Feldgehölz, mit gestufter, naturnaher Gehölzstruktur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist eine drieschichtige Bepflanzung herzustellen, bei der im Kernbereich 18 Stk. heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung (SIU 14-16 cm, 3xv, mDb, gem. Artenliste unter 5.6), im anschließenden beidseitigen Bereich jeweils 2-reihig heimische Sträucher (100-150 cm, oB, gem. Artenliste unter 5.6; Pflanzabstand 2x2 m) und in den beiden Randbereichen auf jeweils 2-3m Breite eine standortgerechte, heimische Stauden- und Krautschicht zu pflanzen sind, sodass eine abgestufte Baum-Strauch-Staudenstruktur entsteht. Das Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen; Pflegemaßnahmen sind auf das zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie zur landschaftlichen Eingrünung erforderliche Maß zu beschränken. Eine Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung der Fläche als Lager-, Abstell- oder Verkehrsfläche sind unzulässig.
 - Innerhalb des Geltungsbereichs B ist als CEF-Maßnahme eine Ackerbrache mit Selbststeingrünung herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen; eine Bestellung mit Kulturpflanzen sowie eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig. Die Entwicklung der Vegetation hat im Grundsatz durch natürliche Selbstbegrünung zu erfolgen; eine vorbereitende Bodenbearbeitung sowie steuernde Pflegemaßnahmen (streifen- oder teilflächenweise; max. eine Mahddurchgang pro Jahr, die Mähintervalle sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen) sind zulässig. Eine Mindeststandzeit von 3 Jahren vor vollständigem Umbruch ist einzuhalten.
 - Ebenerrdige, nicht überdachte Stellplätze sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Zulässig ist eine Errichtung in Form von wassergebundener Wegedecke oder Rasengittersteinen, Dränbeton, Fugenpflaster oder vergleichbar mit mind. 12 % Fugenanteil oder Okopflaster (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Ein Pflaster zählt zu den Okopflaster, wenn es eine Versickerungsleistung von mehr als 270 Litern pro Sekunde und Hektar nachweist. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen (barrierefreie Stellplätze) gem. § 49 NBauO.
 - Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist die Anlage von Mulden sowie eines Regenrückhaltebeckens als unbefestigtes Erdbecken zulässig. Weiterhin ist eine Überbauung durch Ein-/Auslaufbauwerke auf max. 15 m² zulässig.
 - Die Anlage von aus Schotter, Kies oder vergleichbarer Baumaterialien hergestellten Flächen, die keiner Nutzung unterliegen (sog. Schotter-Gärten), ist unzulässig. Auf § 9 Abs. 2 NBauO wird verwiesen. Die Verwendung der genannten Baumaterialien ist zulässig, soweit sie sich dem Bewuchs dienend zu- und unterordnen. In entsprechender Bauweise ausgeführte Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wegflächen, Freisitze und Terrassen, sowie Kies- und Schotterstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unterliegen nicht dieser Festsetzung.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Neuangelegte, ebenerdige Kfz-Stellplatzflächen sind durch Baumpflanzungen zu begrünen, pro 5 Stellplätze ist 1 standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (Gehölzqualität SIU 18-20 cm, 3xv mDb, gem. Artenliste unter 5.6) in direkter räumlicher Zuordnung zu den Stellplatzflächen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist entlang des südlichen Randbereichs eine mind. 2 m breite Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (100-150 cm, oB, gem. Artenliste unter 5.6) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 - Bei Anpflanzungen im Übergangsbereich zwischen Stadt und Agrarlandschaft (Innenbereich/Außenbereich) und Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft sind zertifizierte, gebietseigene Pflanzen zu verwenden. Die Pflanzenauswahl der Sträucher, Großgehölze und Bäume erfolgt nach der Liste „Straucharten für Siedlungsübergänge“, aufgeführt unter Punkt 5.6.
 - Bei der Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mind. 12 m² verdichtbarem Baumsustrat (nach FLL-Richtlinien) herzustellen. Die Baumpflanzungen sind innerhalb eines Jahres, nachdem das Gebäude fertiggestellt ist, durchzuführen.
 - Dächer von Neubauten bis 15° Dachneigung sind ab einer Dachflächengröße von 20,00 m² unter Beachtung brandschutztechnischer Bestimmungen mit einer standortgerechten extensiven Dachbegrünung (mind. 10 cm Substratschicht) zu begrünen. Dabei müssen die Begrünungsmaßnahmen mindestens 80 % der geeigneten Netto-Dachfläche umfassen. Als geeignete Netto-Dachfläche gilt die Dachfläche abzüglich der Wege- und Aufenthaltsflächen unter Berücksichtigung der notwendigen Abstandsflächen (Dachkante) und Wegeflächen (Wartungsgänge). Die Teile der Dachflächen auf denen Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung oder zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen, gelten als Netto-Dachfläche. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien dürfen die Funktion der Grundbedachung nicht einschränken.
- Artenliste:**

Auf Grundlage der Baum- und Gehölzliste werden die nachfolgenden Baum- und Straucharten als ausschließlich zu verwendende Arten festgesetzt.

Laubbäume 1. Ordnung (hochwüchsig mit Endhöhe >20m)

Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Quercus robur - Stiel-Eiche
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus cerris - Zerr-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Tilia cordata „Greenspire“ - Winter-Linde Sorte
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
Ulmus laevis - Flatterulme

Laubbäume 2. Ordnung in Sorten (mittelgroße Bäume >10m und <20m)

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Juglans regia - Echte Walnuss
Prunus avium - Wildkirsche
Sorbus aria - Mehlebeere
Sorbus torminalis - Elsbeere

Laubbäume 3. Ordnung in Sorten (kleinwüchsig mit Endhöhe <10m)

Crataegus monogyna „Stricta“ - Weißdorn
Koeleruteria paniculata - Blaseneseche
Malus sylvestris - Holzapfel
Malus tschonoskii - Wollapfel
Prunus padus - Weichselkirsche Sorte
Prunus x schmittii - Schnitzts Zierkirsche
Obstbäume „Regionale Alte Sorten“

Straucharten für Siedlungsübergänge

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Harttriegel
Corylus avellana - Gemeine Haselnuss
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Eunonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa canina - Hundrose
Rubus fruticosus - Echte Brombeere
Salix caprea - Sal-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

HINWEISE

- DIN-Vorschriften**

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften die Rechtsgrundlage planungsrechtlicher Festsetzungen sind, hier DIN 18005 und DIN 4109, können bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, im Fachdienst Stadtplanung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Bodenfunde**

Bei Bau- oder Erdarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Göttingen gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Umweltplanerische Belange**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung bleiben von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind die Schutzvorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RSBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sowie die Vorgaben des Fachdienstes Stadtgrün der Stadt Göttingen zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen zu beachten. Die DIN 18920 und die RSBB sind bei der Stadt Göttingen (Fachdienst Stadtplanung) einsehbar.
- Abfallwirtschaft**

Es wird auf die Bestimmungen zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
- Kampfmittel**

Im Plangebiet ist mit Kampfmittelrückständen zu rechnen. Bei Baumaßnahmen sind die Flächen vorab durch entsprechende Sondierungen zu überprüfen. Hierfür ist eine zugelassene Fachfirma zu beauftragen. Der Fachdienst Ordnung der Stadt Göttingen ist als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu beteiligen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Abstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Bäumen dürfen 3,00 m in der Regel nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung erfordert eine schriftliche Zustimmung der Leitungsverwaltung über entsprechende Schutzmaßnahmen.
- Stellplatzsatzung**

Es wird auf die Bestimmungen der Satzung der Stadt Göttingen über die Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellanlagen und die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke**

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.
- Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern**

Es wird auf die Pflicht zur Errichtung von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern und offenen Parkplätzen gem. § 32a NBauO hingewiesen. Mit dem Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, welche der Pflicht zur Errichtung entgegenstehen.
- Außenbeleuchtung**

Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioleten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Bauzeitenregelung Feldlerche**

Zur Vermeidung der Tötung und Störung der im Plangebiet registrierten Feldlerche erfolgt die Baufeldreimachung und Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April - Ende August). Kann dies nicht eingehalten werden, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Besiedlung des Baufeldes und der näheren Umgebung zu verhindern (z.B. Aufrechterhalten einer Schwarzbrache, Flatterbänder).
- Baustandorte**

Die städtischen Baumstandorte entlang des Hetjershäuser Weges sind zu erhalten. Der Kronenraumbereich zuzüglich 2,50 m ist auf Dauer von Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten, während der Durchführung von End-/Baumaßnahmen sind diese Bäume einschließlich ihres Wurzelraums gem. DIN 18920 zu sichern.
- Bodenarbeiten**

Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) durchzuführen. Im Bereich der künftigen Grünflächen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Falls nicht ausreichend Bodenmaterial auf den Baugrundstücken zur Verfügung steht oder dies nicht zum Wiedereinbau geeignet ist, sollte Material eingebracht werden, das ähnliche Eigenschaften aufweist wie der ursprüngliche Boden. Das gilt insbesondere für den Bereich zukünftiger Grünflächen.

Bei notwendigen wasserundurchlässigen Befestigungen sollte das Niederschlagswasser unmittelbar neben diesen Flächen großflächig wieder dem Untergrund und dem Grundwasser über eine Versickerung zugeführt werden.

Während der Bauphase anfallende Bauabfälle, -reste (Beton, Farben, Isoliermaterial, Metalle u. a.) und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt (vergraben, verbrannt) werden. Der Boden im Bereich von Lager- und Arbeitsflächen ist vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel, Farben = Lagerung von Tanks in dichten Auffangwannen) oder Baumaterialien, wie ungebundener Zement oder frischer Beton zu schützen.

RECHTSGRUNDLAGEN

(Stand: Mai 2026)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

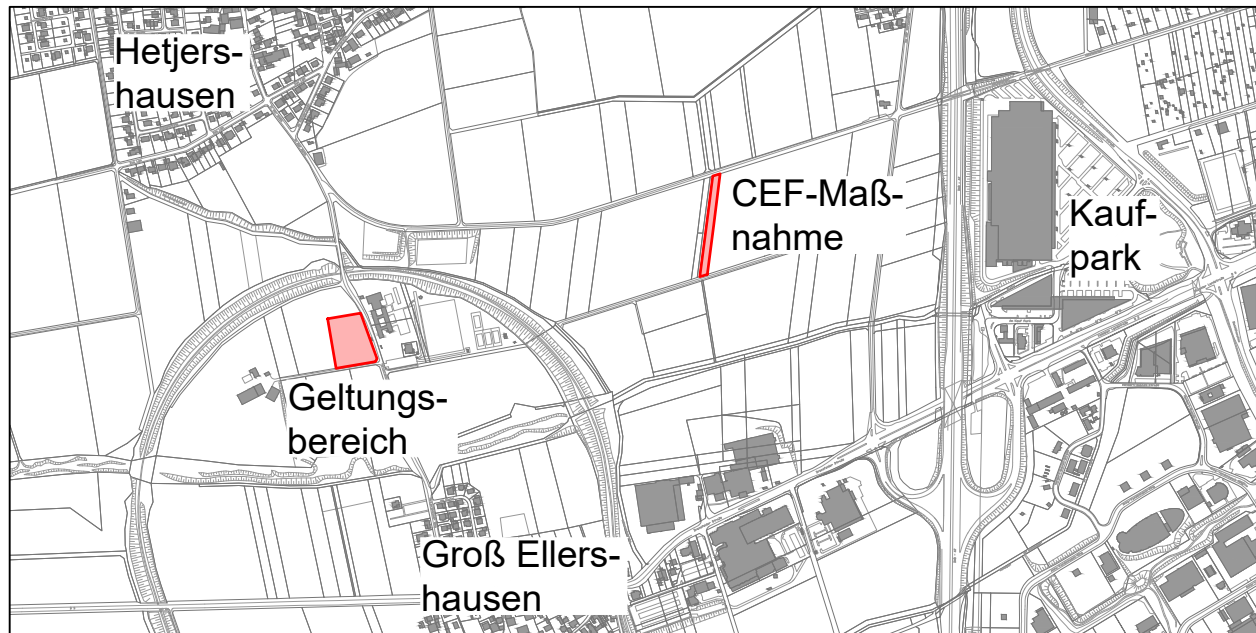
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

VERFAHRENSVERMERKE

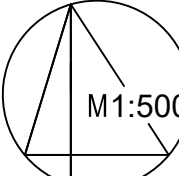
Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Göttingen - Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Göttingen, den _____		Oberbürgermeisterin i.A.
		Fachbereichsleitung
Planunterlage Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Maßstab 1 : 500 Stand: März 2025 Angefertigt durch Fachdienst Geoservice und Grundstücke Auftragsnummer 2025/0002		
Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Der Nachweis der Gebäude kann vom Inhalt des Liegenschaftskatasters abweichen. Eine Übertragung der neuzubauenden Grenzen in die Orthotisch ist einwandfrei möglich. Göttingen, den _____		Vermessungsdirektor
Planverfasser Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Göttingen. Göttingen, den _____		Fachdienst Stadtplanung
		Fachdienstleitung
Entwurfsbeschluss / Veröffentlichung im Internet Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung wurden vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen wurden zusätzlich bei der Stadt Göttingen öffentlich ausgelegt. Göttingen, den _____		Oberbürgermeisterin i.A.
		Fachbereichsleitung
Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Göttingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Göttingen, den _____		Oberbürgermeisterin i.V.
		Stadtbaurat
Inkrafttreten Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden und ist damit rechtsverbindlich Göttingen, den _____		Oberbürgermeisterin i.A.
		Fachbereichsleitung
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden. Göttingen, den _____		Oberbürgermeisterin i.A.
		Fachbereichsleitung

Übersichtsplan / M 1 : 15.000



STADT GÖTTINGEN

Bebauungsplan Göttingen - Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"



M 1:500

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - alle genannten Rechtsvorschriften in der z.Zt. der Bekanntmachung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Göttingen den Bebauungsplan Göttingen - Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Gleichzeitig orte ich die Bekanntmachung der Satzung im für die Stadt Göttingen zuständigen Veröffentlichungsorgan an.

Göttingen, den _____

Oberbürgermeisterin

GÖTTINGEN
Stadt der Zukunft

37083 Göttingen, Hiroshimaplatz 1 - 4